



Berlin, den 10.03.2005

**Stellungnahme des
Bundesverbandes Deutscher Privatkrankenanstalten e.V.
zu Anträgen,
die Gegenstand der Anhörung am 16.03.2005 sind.**

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0831(12)
vom 10.03.05

15. Wahlperiode**

I. Zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/3511 vom 01.07.2004) „Kostenerstattung“

Zur Änderung des § 13 SGB V insgesamt ist festzustellen, dass die derzeitige Struktur der Leistungserbringung im EU-Ausland ausschließlich als Kostenerstattung vorgesehen ist. Dies führt zwangsläufig zu dem Problem, dass in Deutschland geltende Anforderungen an die Leistungserbringer zur Beteiligung an externen Qualitätssicherungsverfahren und zur Implementierung eines internen Qualitätsmanagementverfahrens bei der Leistungserbringung im EU-Ausland keine Anwendung finden. Diese Form der „Inländerdiskriminierung“ führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen, die dringend vermieden werden müssen.

Damit soll nicht in Frage gestellt werden, ob nicht auch von Leistungserbringern im EU-Ausland Leistungen in hoher Qualität gebracht werden. Allerdings sind die von deutschen Leistungserbringern aufzuwendenden Ressourcen in finanzieller und personeller Hinsicht für die Beteiligung an externen Qualitätssicherungsmaßnahmen und internem Qualitätsmanagement enorm hoch. Da diese Verfahren den Aspekt der Versorgungssicherheit für die Patienten positiv beeinflussen, müssen sie auch bei Inanspruchnahme von Leistungen im EU-Ausland gelten.

Eine grundlegende Überarbeitung des § 13 SGB V ist dringend notwendig.



II. Zum Antrag der Abgeordneten Horst Seehofer, Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CDU (Bundestagsdrucksache 15/4135 vom 09.11.2004) „GKV-Modernisierungsgesetz“

1. Integrierte Versorgung/Transparenz

Der Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e.V. kann die im Antrag festgestellten Defizite hinsichtlich der Transparenz über die Verwendung der einbehaltenen bzw. bereinigten Mittel nur ausdrücklich bestätigen. Dies führt bei den Krankenhäusern, die den 1% Abzug bis zum Jahr 2007 hinnehmen müssen, zu erheblichen Akzeptanzproblemen. Gerade die Leistungserbringer haben keine Möglichkeiten, über die Registrierstelle Informationen über Inhalte und Umfang von bereits abgeschlossenen Verträgen zur integrierten Versorgung zu bekommen. Festgestellt werden muss auch, dass die Krankenkassen sich häufig nicht verpflichten sehen, die Registrierstelle mit aussagekräftigen Informationen zu versorgen. Entscheidende Informationen werden nicht an die Registrierstelle weitergeliefert.

Im Gesetz muss daher geregelt werden, dass wesentliche Informationen über abgeschlossene IV-Verträge, insbesondere deren Inhalte, zumindest den Krankenhäusern in der Region zur Verfügung stehen.

2. Ambulante Leistungen/teilstationäre Leistungen

Aus Sicht des BDPK sind die im Antrag festgestellten Defizite beim Abschluss von Verträgen über die Erbringung hochspezialisierter Leistungen vorhanden und möglichst kurzfristig zu beseitigen. Die Problemlage ist jedoch über den Bereich der ambulanten Zulassung der Krankenhäuser für hochspezialisierte Leistungen auszudehnen. Zum einen kommt es trotz eindeutiger Gesetzeslage nicht zum Abschluss eines Vertrages zwischen den Selbstverwaltungspartnern über ambulantes Operieren im Krankenhaus.

Zum anderen ist überaus problematisch, dass konkrete leistungsrechtliche Vorgaben zur Implementierung teilstationärer Versorgungsangebote in die Krankenhausleistungen fehlen. Diese sind geeignet, notwendige Krankenhausleistungen, die im Zuge des medizinischen Fortschritts heute nicht mehr zwingend vollstationär erbracht werden müssen, wesentlich wirtschaftlicher zu erbringen. Ein wichtiges Anliegen in diesem Zusammenhang ist auch der Aspekt der Wahlfreiheit für die Patienten, die die Entscheidungsmöglichkeit haben müssen, ob ihre Operation im vertragsärztlichen, im teilstationären oder im ambulanten Bereich am Krankenhaus erfolgen soll.